

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1922

9.2.1922 (No. 34)

Karlsruher Zeitung

Badischer Staatsanzeiger

Expedition:
Karlsruher-
Strasse Nr. 14
Fernsprecher:
Nr. 953
und 954
Postkontonr.
Karlsruhe
Nr. 3515.

Verantwortlich:
Hauptredakteur
C. K. M. e. n. d.
Druck
und Verlag:
G. Braunische
Hochdruck-
verlag, beide
in Karlsruhe.

Druckpreis: In Karlsruhe und auswärts frei ins Haus geliefert vierteljährlich 36 M. — Einzelnummer 50 P. — Anzeigengebühr: 80 P. für 1 mm Höhe und ein Zehntel Breite. Briefe und Gelder frei. Bei Wiederholungen tarifreduzierter Rabatt, der als Kassenzahlung gilt und verweigert werden kann, wenn nicht binnen vier Wochen nach Empfang der Rechnung Zahlung erfolgt. Anträge sind direkt an die Geschäftsstelle der Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger, Karlsruherstr. 14 zu senden und werden in Vereinbarung mit dem Ministerium des Innern bearbeitet. Bei Abgabe von Anträgen ist die Erfüllung der Bedingungen zu versichern. Im Falle von höherer Gewalt, Streik, Sperrung, Maschinenbruch, Betriebsstörung im eigenen Betriebe oder in denen unserer Lieferanten hat der Inserent keine Ansprüche, falls die Zeitung verstopft, in beschränktem Umfang oder nicht erscheint. — Für telefonische Abbestellung von Anzeigen wird keine Gewähr übernommen. Unverlangte Drucksachen und Manuskripte werden nicht zurückgegeben und es wird keinerlei Verpflichtung zu irgendwelcher Vergütung übernommen.

Amtlicher Teil

Der Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln.

Es ist seitens der städtischen öffentlichen Untersuchungsanstalten darüber Klage geführt worden, daß die Kontrollen für den Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln in den einzelnen Landesstellen verschieden und teilweise — namentlich auf dem Lande — nicht energisch genug gehandhabt wurden. Demgegenüber wies das Ministerium des Innern in einem Erlaß an die Bezirksämter darauf hin, daß, wenn auch durch den Krieg und seine Folgeerscheinungen die Lebens- und Nahrungsmittelkontrolle etwas in den Hintergrund trat, sie doch nicht aufgegeben werden darf. Es erscheint vielmehr gerade in heutiger Zeit bei der Knappheit aller Lebensmittel, bei der Bedeutung und Wichtigkeit einer zureichenden und guten Volksernährung und bei der außerordentlichen Höhe der Preise aller Lebensmittel erst recht angezeigt, im Interesse der Allgemeinheit den Nahrungs- und Lebensmittelfahrdungen mit aller Energie entgegenzutreten. Die Bezirksämter haben dieser Frage erneut ihre Aufmerksamkeit zu widmen und durch geeignete Kontrollmaßnahmen die öffentlichen Untersuchungsanstalten wirksam in ihrer Tätigkeit zu unterstützen.

* Zur außenpolitischen Lage.

Der Eisenbahnerstreik hat das Interesse der deutschen Öffentlichkeit so sehr in Anspruch genommen und hat außerdem die Berichterstattung der deutschen Presse mit ausreichendem Redaktionsmaterial so sehr behindert, daß die Außenpolitik in den selbständigen Betrachtungen der Zeitungen etwas zu kurz kommen mußte. Wichtige Ereignisse, d. h. Ereignisse, die eine Veränderung der weltpolitischen Lage einleiten oder anzeigen, sind allerdings in den letzten zehn Tagen nicht bekannt geworden. Dafür ist aber manches publiziert worden, was geeignet erscheint, das Urteil über die außenpolitische Lage, wie es vor Ausbruch des Eisenbahnerstreiks feststand, noch zu unterstreichen.

Vor allem hat der offizielle Schluss der Konferenz von Washington von neuem manifestiert, daß die beiden angelsächsischen Großmächte, England und Nordamerika, zurzeit die Führung der Weltpolitik in den Händen halten. Nur eine sehr weitgehende Übereinstimmung zwischen Nordamerika und England hat letzteres bewegen können, auf seinen früheren Grundsatzen, zur See so stark zu sein, wie die beiden stärksten Seemächte nach ihm zusammen, zu verzichten. Die Seestreitkräfte Englands und der Vereinigten Staaten sind, was die Großkampfschiffe anlangt, annähernd gleich. In beträchtlichem Abstand folgt dann Japan und in noch größerem Abstände Frankreich. Italien ist eine Seemacht zugehörig worden, die der Frankreichs beinahe gleichkommt. Bei praktischer Anwendung dieser Streitkräfte, d. h. also bei einem Krieg, würden Nordamerika, England und Italien eine jede Koalition mit Leichtigkeit im Schach halten können.

Der eigentliche Zweck der Konferenz von Washington, die Rüstungen zur See zu beschränken und auf eine ganz bestimmte Norm festzulegen, ist erreicht worden. Allerdings nur für die Großkampfschiffe. Eine Reihe von Fragen ist noch offen geblieben. Und es bleibt abzuwarten, mit welchem Grad von Ehrlichkeit das Abkommen selbst von den einzelnen Vertragsteilnehmern eingehalten werden wird.

In politischer Hinsicht ist man gleichfalls einen Schritt vorwärts gekommen. Rein formal betrachtet, bedeutet dieser Schritt einen Erfolg Chinas insofern, als es darauf hoffen darf, Schantung in absehbarer Zeit wieder ganz in seine Hände zu bekommen. Jedoch darf nicht außer Acht gelassen werden, daß der Schantungvertrag auch gewisse Bestimmungen enthält, die es Japan ermöglichen, die Sache in einer für China recht bedenklichen Weise in die Länge zu ziehen. Im übrigen sollen ja der Konferenz von Washington weitere Konferenzen ähnlicher Art folgen.

Was Europa betrifft, so steht hier die auswärtige Politik im Zeichen der Vorbereitungen für die Konferenz von Genoa. Der englische Standpunkt hat sich einseitig vollkommen durchgesetzt. Allerdings bemerkt man immer wieder, daß Frankreich sich diesem Standpunkt nur sehr zögernd anschließt und nach guten Vorwänden sucht, um die Idee, die der Konferenz von Genoa zugrunde liegt, zum Scheitern zu bringen. Frankreich befürchtet, daß auf derartigen Konferenzen Einsichten zum Siege gelangen könnten, wie sie der bekannte englische Wirtschaftsjachververständliche Keynes noch jüngst

in seinem Buch „Eine Revision des Vertrages“ geäußert hat. Um unsere Leser über den Inhalt dieses bedeutsamen Werkes zu unterrichten, geben wir weiter unten eine Würdigung desselben wieder.

Inzwischen hat aber auch England durch den Mund Lloyd George's und Lord Curzon's in sehr unzweideutiger Weise außenpolitisch Stellung genommen. Lloyd George hat im Unterhaus gegenüber erklärt, daß wir uns einer jeden Revision der Idee zu entschließen hätten; Deutschland müsse überzeugt sein, daß eine kriegerische Politik ihm keine Vorteile bringt. Nun, wir können diese Erklärung Lloyd George's mit großer Ruhe aufnehmen. Die überwiegende Mehrheit unseres Volkes hat längst erkannt, daß ein neuer Krieg für uns den Todesstoß bedeuten würde, und daß nur Eins uns wieder das alte Ansehen verschaffen kann, nämlich friedliche Arbeit auf der Grundlage des Qualitätsgedankens.

Biel aktueller ist deshalb das Wort, das Lloyd George nach Frankreich hin gesprochen hat. Dieses Wort ist so zu verstehen, daß England es für eine Ehrenpflicht hält, einer Politik der Ausdehnung Frankreichs bis zum Rheine Widerstand zu leisten. So klipp und klar, wie es hier geschieht, hat bisher noch kein britischer Staatsmann der Öffentlichkeit mitgeteilt, daß England sich unter allen Umständen dem französischen Imperialismus widersetzen werde.

Lord Curzon hat sich im Unterhaus zu der Frage des Garantievertrages zwischen Großbritannien, Frankreich und Belgien geäußert. An dieser Äußerung ist vor allem das Eine bemerkenswert, daß dieses geplante Abkommen von englischer Seite lediglich als ein Instrument zur Verhütung der französischen öffentlichen Meinung betrachtet wird, daß England aber keineswegs geneigt ist, dieses Abkommen zu einem Offensiv- und Defensivbündnis schlechthin auszubauen.

Den Franzosen werden die neuen englischen Erklärungen gewiß nicht angenehm sein. Und man darf billig fragen, wie sich wohl Herr Poincaré mit ihnen abfinden wird. Wir begrüßen die beiden Erklärungen mit Genugtuung, weil sie wünschenswerte Klarheit schaffen und vielleicht doch geeignet sein könnten, Frankreich noch vor Eröffnung der Konferenz in Genoa eine Revision der Politik zu empfehlen, die Poincaré in Aussicht genommen hat.

Daß in England heute die gesamte öffentliche Meinung von der Notwendigkeit der wirtschaftlichen Wiedergesundung Deutschlands überzeugt ist und uns wertvolle und große Leistungen gutraut, dürfen wir als eine Tatsache verbuchen, die gerade in den letzten Tagen wieder hell in Erscheinung getreten ist. Wenn neben dieser Überzeugung die andere einherläuft, daß Mitteleuropa nur gefunden kann, falls das russische Wirtschaftsleben wieder neu geordnet wird, so können wir auch hier nur zustimmen. Es eröffnen sich hier zweifellos neue und verheißungsvolle Perspektiven für unsere eigene Politik.

Keynes über eine Revision des Versailler Vertrags.

Der Cambridge Professor Mahnard Keynes hat seinem allbekannteren Buch über die „Wirtschaftliche Folgen der Friedensverträge“ nunmehr einen Nachtrag folgen lassen, der wieder einen stattlichen Band bildet und den Titel „Eine Revision des Vertrages“ trägt. Die „Neue Zürcher Zeitung“ würdigt das neue Werk in folgenden Darlegungen:

„Daß diese neue Publikation weniger sensationell wirkt als die erste, ist wohl zum Teil darauf zurückzuführen, daß die darin ausgeführten Gedankengänge heute schon fast zum Allgemeinwissen des politisch interessierten und informierten Publikums geworden sind, aber auch auf die größere stilistische Zurückhaltung des Verfassers, der diesmal keine anmaßlichen Karikaturen leitender Staatsmänner und keine indiskreten Schilderungen geheimer Beratungen bietet, sondern sich strenger an die sachliche Gruppierung seines Materials hält und die daraus abgeleiteten Folgerungen mit größerer Gerechtigkeit begründet. Der Verfasser hat sich diesmal strenger auf das Wesentliche konzentriert, so daß er schließlich seinen Revisionsvorschlag in eine einfache Formel kleiden und mit wohl unüberleglichen Gründen stützen kann.“

Der englische Verleger hat dieses Buch auf den Markt geworfen, als eben die Konferenz von Genua zusammengetreten war. Es hätte auf keinen Fall auf die Entschiedenheiten dieser Versammlung einen direkten Einfluß ausüben können; dazu war die Zeit zu kurz. Vielmehr stellt es sich als ein Vorteil heraus, daß Keynes eintritt, bevor die Konferenz von Genua ihre Arbeit beendet hat, bevor die großen dieser Erde wieder zusammengetreten. Es wird somit einige Zeit vergehen, bis sich die Vernunft so weit ausbreitet, daß Keynes Forderungen

erfüllt werden können. Die öffentliche Meinung zwar hat sich in den letzten zwei Jahren, wie der Verfasser zu Anfang seines Werkes feststellt, gründlich geändert, und die Gefahr ist nur noch gering, daß die fatalen Kapitel des Versailler Vertrags über die Reparationen tatsächlich durchgeführt werden. Alle bisherigen Konferenzen und Zusammenkünfte haben, wie Keynes in einer meisterhaften Übersicht nachweist, die tatsächlich begonnene Revision des Vertrags nur durch Phrasen zu beschleiern gesucht. Keynes ist nicht geneigt, um der allgemeinen Vorurteile willen irgend etwas zu verschweigen. Er gibt zwar ganz allgemein zu, daß die Forderungen der Alliierten klüger waren als ihre Worte, und daß daher die Katastrophen, die er in seinem ersten Buche voraussagte, nur zum geringen Teil eingetreten sind. Das Hauptverbrechen an der Stabilisierung und Gesundung der Verhältnisse, die trotz dem Chaos der Voluta und der schweren Wirtschaftskrise unvermeidbar sind, miß Keynes nicht der Aktion der „gnädigen Herren und Oberen“ bei, sondern der unendlichen Gekrümmtheit der Völker.

Dennoch ist eine gründliche und offene Revision des Versailler Vertrags nötig und dringlicher als je, wenn die europäische Wirtschaft wiederhergestellt werden soll. Keine Macht hat daran ein so unmittelbares Interesse wie England, und keine kann so viel dazu beitragen, wenn es sich zu einer klugen Großzügigkeit zu entschließen vermag. Keynes hat schon in seinem ersten Buche die Reparationsforderungen an Deutschland als maßlos übertrieben bezeichnet; er ist auch jetzt der Ansicht, daß sie so bald als möglich auf ein der Realität entsprechendes Maß reduziert werden müssen, damit man in ganz Europa wieder mit Realitäten rechnen kann, während jetzt eine finanzielle Illusionspolitik schlimmster Sorte getrieben wird. Eingehender und gründlicher als im ersten Bande weist Keynes, auf die zahlreichen seither erfolgten Veröffentlichungen gestützt, nach, wie die Reparationsansprüche ins Maßlose gesteigert wurden. So stellen die Franzosen ursprünglich eine Forderung für die Wiederherstellung der zerstörten Gebiete auf, die für jedes zerstörte Haus etwa 56 000 Goldfranken und für das Mobiliar jedes Hauses etwa 26 000 Fr. betrug, während Herr Loucheur die Kosten des Wiederaufbaus im Durchschnitt auf 15 000 Fr. französischer Nachkriegswährung berechnet. Ähnlich übertrieben sind auch die Ansprüche, die ursprünglich für landwirtschaftliche Schäden gefordert wurden, so daß Keynes die berechnete Ersatzforderung Frankreichs auf höchstens ein Drittel seiner ursprünglichen Ansprüche schätzt. Die Ansprüche Belgiens scheinen in ähnlichem Umfang übertrieben worden zu sein, in etwas geringerem Maß auch die Ersatzansprüche, die England für die während des Krieges verlorene Tonnage der Handelsflotte stellte.

Für die Feststellung der Gesamtsumme, die man v. Deutschland forderte, ist aber die Höhe der Ansprüche, die für Pensionen und Unterstützungen an Zivilpersonen gefordert wurden, weit wichtiger als die eigentlichen Schadenersatzforderungen. Nicht weniger als 98 Milliarden Goldmark wurden ursprünglich gefordert, wovon auf die englische Rechnung, die höher als die französische war, volle 37 Milliarden entfielen. Zwei Drittel aller der Reparationskommission unterbreiteten Ansprüche entfielen auf diesen Posten der „Pensionen und Unterstützungen“. Wenn aber irgend etwas von dem, was die Alliierten im Versailler Vertrag den Deutschen aufbürdeten, den Bedingungen des Waffenstillstandes zuwiderliefe, so war es der Einschluß dieser Kosten, der von Präsident Wilson erst nach langem Sträuben und auch dann gegen das Gutachten aller seiner Delegation angeklügelten Juristen bewilligt wurde. Die Hauptschuld trägt, wie Keynes einwandfrei nachweist, die englische Delegation, die in Paris Lloyd George's Wahlversprechen einlösen hatte. Die moralische Verurteilung, die Keynes diesem Vorgehen angedeihen läßt, hat nur historisches Interesse, die Folgerungen jedoch, die er daraus zieht, sind sehr aktuell. Denn der Einschluß der Ansprüche für Pensionen usw. hat die Gesamtsumme der deutschen Verbindlichkeiten so maßlos gesteigert, daß sie phantastisch wird; würden diese Ansprüche gestrichen, so könnte Deutschland, wie Keynes nachzuweisen versucht, den Rest der Schuld tatsächlich begleichen, unter gewissen noch zu erörternden Voraussetzungen. Die Reparationskommission hat die von den einzelnen alliierten Mächten ursprünglich geforderten 225 Milliarden Goldmark (95 für Pensionen und Unterstützungen) auf 132 Milliarden herabgesetzt; die Engländer die zur Zeit dieses Beschlusses ihre Forderung schon wesentlich geändert hatten, wollten die Summe auf 104 Milliarden festsetzen. Diese Zahl hat keine Beziehung auf eine tatsächliche oder vermutete Zahlungsfähigkeit Deutschlands, sie stellt nur das Maximum dessen dar, was die Reparationskommission fordern zu können glaubt. Keynes hält die englische Schätzung für besser berechtigt, fügt aber dazu noch sechs Milliarden, die Deutschland für die Rückzahlung der von den Alliierten an Belgien geleisteten Anleihen schuldet. Von dieser Gesamtsumme entfallen nach seiner freilich etwas willkürlichen Schätzung 74 Milliarden auf Pensionen und Unterstützungen und 30 Milliarden auf eigentlichen Schadenersatz.

Zur Revision des Vertrags schlägt Keynes eine einzige Bestimmung vor: die Reparationskommission soll ihre Forderung von 132 auf 36 Milliarden herabsetzen, was dem Erlaß der eigentlichen Kriegsschäden und der Rückzahlungen an Belgien entspricht. Von dieser Summe wurden, wenn man den zwischen den Alliierten vereinbarten Verteilungsschlüssel anwendet, 18 Milliarden (mit Einschluß von zwei Milliarden belgischer Schuld) auf Frankreich und drei Milliarden auf Belgien entfallen. Keynes hält es für möglich, daß Deutschland die Gesamtsumme von 36 Milliarden bezahlt, was aber eine derartige Forcierung seiner Exporte bedingen würde, daß Englands Handel dadurch schwer geschädigt würde. Keynes schlägt daher vor, zur Ergänzung der eigentlichen Vertragsrevision die längst theoretisch erörterte Aufhebung der interalliierten Schulden heranzuziehen. Großbritannien soll auf seine Ansprüche an Deutschland verzichten und sich nur die Zuführung geben lassen, daß das Deutsche Reich 300 Millionen Goldmark für Österreich und 700 Millionen für Polen bereitstellt, die

hauptsächlich zur Währungsreform verwendet werden müßten. Außerdem sollen die Schulden der europäischen Kontinentalstaaten von England gestrichen werden, wofür diese, mit Ausnahme von Frankreich und Belgien, ihrerseits ihre Ansprüche an Deutschland aufzugeben hätten. Deutschland würde danach 18 Milliarden an Frankreich, drei an Belgien und eine Milliarde an Polen und Österreich zu zahlen haben, wofür Keynes dreißig jährliche Ratenzahlungen vorschlägt. Um diese Maßnahme wirksam zu machen, wäre freilich auch der Verzicht Amerikas auf seine Ansprüche an die Kontinentalstaaten erforderlich.

Ein solches Arrangement würde, wie Keynes eingehend nachweist, allen Beteiligten, mit Ausnahme höchstens von England, einen unmittelbaren Gewinn bedeuten. Tatsächlich würde dabei Frankreich mehr erhalten, als es erhoffen konnte, wenn die deutschen Exporte jährlich auf zehn Milliarden ansteigen, England und Amerika aber von Frankreich die Verzinsung und Amortisation seiner Kriegsschulden fordern würden. Noch besser würde dabei Italien abschneiden, während Belgien eine nominelle Einbuße erlitt, die aber durch die Sicherheit aufgewogen würde, mit der es auf die ermäßigten deutschen Zahlungen rechnen könnte. Die Schwierigkeit, die Amerikaner von der Zweckmäßigkeit des Verzichts zu überzeugen, verkennt Keynes keineswegs, aber er ist überzeugt, daß die Argumente, die sich in England für eine solche Politik immer mehr geltend machen, bald genug auch jenseits des Ozeans wirksam werden. Vorläufig aber, so meint er, soll England, ohne auf die Entscheidung der Amerikaner zu warten, von sich aus vorgehen. Es könnte sich, um eine gewisse Entschädigung für seinen Verzicht zu erhalten, von Deutschland vielleicht die zollfreie Einfuhr britischer Waren zusichern lassen, oder eine teilweise Kontrolle der deutschen Industrie erlangen oder die Dienstleistungen Deutschlands für die künftige Ausbeutung Australiens in Anspruch nehmen. Der einfache Verzicht aber erscheint Keynes als der richtige Weg. Er warnt auch ausdrücklich davor, den Franzosen bei dieser Gelegenheit eine andere Politik aufzudrängen zu wollen; solche Wandlungen kann man seinem Lande von außen aufzwingen und nicht einmal durch einen Tauschhandel herbeiführen. „Das Arrangement muß Frankreich unter einer einzigen Bedingung angeboten werden — daß es nämlich darauf eingeht.“ Im anderen Falle mögen die Franzosen sehen, was sie von Deutschland bekommen können — dann aber sollen sie auch den Amerikanern und den Engländern ihre Schulden bezahlen.

Es ist längst etwies sehr ein Rinsenwahrheit geworden, daß die interalliierten Schulden niemals zurückbezahlt werden können, wie daß die Reparationsansprüche an Deutschland über dessen Leistungsfähigkeit hinausgehen. Keynes berechnet, daß z. B. Frankreich jährlich 148 Milliarden Goldmark an England und Amerika zu zahlen hätte, wenn es seine Schuld in 30 Jahren abzahlen wollte; eine Milliarde müßte auch Italien bezahlen. Solche Ziffern sind angesichts der Bevölkerungs- und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit dieser Länder ebenso phantastisch wie die ursprünglichen Forderungen der Alliierten an Deutschland. Keynes hat keine neue Wahrheit offenbart, aber den Mut gehabt, in seinem Klaren und eindringlichen Stille das zu schreiben, was vermutlich selbst in Washington die Späßen von den Dächern pfeifen, was man aber nicht sagen darf, ohne die diplomatischen Schamgefühle großlich zu verletzen. Vorläufig amüsiert sich ja der amerikanische Kongreß noch immer mit einer Bill zur Fundierung der europäischen Kriegsschulden, und zwischen dem beiden Häusern dieses Parlaments besteht eine ernsthafte Meinungsverschiedenheit darüber, ob man den Schuldnern eine Verzinsung von fünf oder nur von vier und einem halben Prozent aufbürden will.

Hoffentlich trägt Keynes' Buch dazu bei, den Amerikanern den Übergang zur Vernunft zu erleichtern. Aber es wird auch in England nützlich wirken, wenn es das Publikum daran erinnert, daß die eigene Regierung am Versailler Vertrag ganz erheblich mitbeteiligt war und daß sie es in der Hand hat, mit einem Akt, der nur scheinbar großzügig, in Wirklichkeit aber ein kluges Geschäft wäre, einen großen Teil des Geschehens aus dem Wege zu räumen, der in die Zukunft führt. Ein Verzicht Englands, der heute schon ohne ernstlichen Widerspruch des Landes möglich wäre, könnte auch dazu beitragen, in Amerika die Atmosphäre zu schaffen, die zur vollen Durchführung des Keynes'schen Planes erforderlich ist. Man muß daher wünschen, daß des Cambridger Gelehrten neues Werk vor allem die Staatsmänner seines eigenen Landes überzeuge. Wenn sie es zu ihrem Aktionsprogramm machen, werden sie auch in Paris willigere Hörer finden als bisher.

Französische Wohnungs- politik im besetzten Gebiet.

Von Theodor Winter.

In der Begründung des Stadtrats heißt es weiter: Seitdem die Amerikaner mit dem teilweisen Abzug ihrer Truppen vom Rhein Ernst gemacht haben und seitdem auch England in der Verminderung der Besatzung ein Mittel sieht, den Schrei nach Geld seitens der Franzosen leichter zu erfüllen, geht innerhalb der französischen Besatzungstruppe eine merkwürdige Veränderung vor. Die ledigen Offiziere und Unteroffiziere werden durch verheiratete ersetzt, wobei solche mit großem Anhang bevorzugt werden. Das „friedliebende“ Frankreich, das Recht und Gerechtigkeit in Schwacht hat und von Menschlichkeit trieft, wenn es gilt, im Rate der Alliierten die wackelige Position durch schwülstige Reden zu stärken, scheint kein Mittel, um die verdamnten Wöcher, die man in gewissen Ländern beinahe wieder als gleichwertige Kulturbüder betrachtet, nach Möglichkeit auszubeuten. Die vielen fauleren Käufer, die eleganten Vögel, die herrlichen Einrichtungen der Wädeorte, wofür wären sie denn auch da, wenn nicht für die Frauen und Kinder, die Nichten und Tanten der Offiziere der glorreichen französischen Armee! So wüßte man darauf los, so wird der unter der schlimmsten Wohnungsnot leidenden Bevölkerung tagtäglich die ärgste Gewalt angetan, indem man die Offiziersfamilien in die Wohnungen zwangsweise und rücksichtslos einquartiert.

Der Siegertriumph prägt sich nirgends mehr aus, als in dieser französischen Wohnungspolitik. Herr Zirard, der in Koblenz residierende Vorsitzende der Rheinlandkommission, besucht alle ein bis zwei Wochen Wiesbaden. Bisher mußten zur Aufnahme des Gastes fünf sogenannte Fürstentimmer im Hotel „Kassauer Hof“ zur Verfügung stehen. Jetzt genügen diese Räume Herrn Zirard nicht mehr und eine ganze Villa ist beschlagnahmt worden, um als gelegentliches Abteilungsquartier des französischen Rheinlandskommissars in ständiger Bereitschaft zu stehen.

Dieses Beispiel findet natürlich Nachahmung. Die Reichsvermögensverwaltung hat der Besatzung prächtige Wohnungen für Offiziers- und Unteroffiziers-Familien gebaut, um diese Privathäuser nach Möglichkeit für die teiltägige Erledigung der vielen Hunderte von vorliegenden Wohnungsgelegenheiten frei zu machen. Mit allem, in Frankreich ganz unbekannten Komfort wurden sie ausgestattet. Probezimmerleistungen in vornehmster Ausführung wurden aufgestellt. Aber alles half

nichts. Die Militärbehörden erklärten, daß dies keine Offiziers-, sondern Mannschaftswohnungen seien und weigerten sich, sie beziehen zu lassen. So werden die Anforderungen an die Wohnungsämter insolge des fortlaufenden Ersatzes der ledigen Offiziere durch verheiratete immer größer und unerfüllbarer, und in welcher schwierigen Lage die Leiter der deutschen Wohnungsämter sind, geht daraus hervor, daß man ihnen wiederholt mit kriegsgerichtlicher Bestrafung bei Nichtausführung der die Wohnungsanforderungen betreffenden Befehle gedroht hat. Händeringend betteln Deutsche, die seit Jahr und Tag in Manjarden und in den gedrücktsten Verhältnissen wohnen, um die endliche Zuweisung einer Wohnung, abzelsendend müßten die Beamten der Wohnungsämter sie abweisen und Hunderte von Wohnungen und Zimmern sind, besonders in den Kurorten, dauernd beschlagnahmt, ohne benutzt zu werden. So wurden für die Eröffnung der Ausstellung in Wiesbaden hundert von Zimmern beschlagnahmt, die dann insolge des geringen Besuches nicht benutzt worden sind. So hat die Dependanz eines Hotels in Wiesbaden mit 40 Betten wochenlang nur die Familie eines einzigen Mitglieds einer Viehbesetzungs-Kommmission als Bewohner gehabt, und nichts vermochte die französische Behörde zu bewegen, Verständnis für die ungeheure Schädigung des Hotelbesitzers durch diese sinnlose Vergebung seines Eigentums zu zeigen und die 36 unbenutzten Zimmer frei zu geben.

Die Wirkung und Ausdehnung dieser kulturverderblichen Wohnungspolitik, die Tausende gebildeter Deutsche grundlos in die unwürdigste Lage versetzt, die ihr Leben und ihre Gesundheit schädigt und einen ungeheuren Haß erzeugt, läßt sich schon an den folgenden Zahlen erkennen: In der Stadt Wiesbaden am Rhein (rund 10 000 Einwohner) waren am 1. Oktober 1921 in Bürgerquartieren zwangsweise untergebracht: 824 französische Personen, darunter 22 ledige Offiziere und 68 Familien verheirateter Offiziere und 29 Familien verheirateter Unteroffiziere. In Wiesbaden hatten am gleichen Tage Privatwohnungen in Bürgerhäusern 75 ledige Offiziere, 370 Familien verheirateter Offiziere, ferner 175 ledige Unteroffiziere und 205 Familien verheirateter Unteroffiziere. Außerdem waren an Heeresfolge (Beamte, Dolmetscher usw.) untergebracht 345 ledige Personen und 240 Familien verheirateter Personen. Die Gesamtzahl der in Privatwohnungen untergebrachten Personen schätzte man auf 3500 und die Zahl der außerdem zu Bürozweden usw. der Bevölkerung entzogenen Wohnräume betrug 786. Auch das kleine Bad Ems „erfreut“ sich insolge des dorthin verlegten Ein- und Ausfuhrverkehrs eines besonderen Andrangs der Franzosen. Hier ist überhaupt kein lediger Offizier vorhanden, wenigstens war am 1. Oktober keiner in Bürgerquartieren untergebracht. Dagegen hatten die Familien von 22 verheirateten Offizieren und von 24 verheirateten Unteroffizieren, ferner 20 ledige und die Familien von 70 verheirateten Beamten Wohnung erhalten. Die Gesamtzahl der in Bürgerquartieren untergebrachten Personen betrug am 1. Oktober 1190, außerdem waren sechs Wägen und Solais vollständig beschlagnahmt. Man kann sich vorstellen, welche Verluste für die Mehrzahl der Wohnungsbesitzer durch die billige Vergabe der Zimmer und Wohnungen entstanden, die während der Kur immer sehr erwünschten Verdienst abgeworfen hätten. Und man kann sich auch aufschließen des besetzten Gebietes ein Bild von den Lasten seiner Bewohner machen, wenn man bedenkt, daß allein in 22 Ortsteilen des Regierungsbezirks Wiesbaden am 1. Oktober 112 ledige Offiziere, 380 ledige Unteroffiziere, 394 ledige Beamte, ferner 668 Offiziersfamilien, 325 Unteroffiziersfamilien und 333 Beamtenfamilien und im ganzen 6616 Personen zwangsweise in Privatwohnungen untergebracht waren und daß außerdem rund tausend Wohnräume zu Bürozweden beschlagnahmt waren. Denn zu diesen Zahlen kommt noch die Schär der Zivilisten, Kaufleute und sonstigen Träger der „pénétration pacifique“.

Fürwahr, Frankreich verliert es, durch seine Wohnungspolitik sich ebenso verhaßt zu machen, wie durch seine sonstigen zwangspolitischen Anmaßungen!

Politische Neuigkeiten.

Das Ende des Eisenbahnerstreiks.

Wie vom Reichsverkehrsminister mitgeteilt wird, kehren die Eisenbahnbeamten auf einigen Stellen nur zögernd zurück, während für auf anderen so zahlreich zum Dienst erschienen, daß es nicht selten Schwierigkeiten macht, sie alle unterzubringen. Es dürfte bereits in den nächsten Tagen gelingen, den Personenverkehr bedeutend zu erweitern, während die Instandsetzung des ordnungsgemäßen Güterverkehrs noch mindestens eine Woche beanspruchen wird. Infolge des Zustandes der Reichsbahnanlagen und vor allem des Reparationsstandes der Lokomotiven wird auch dann noch nicht die vor dem Streik geleistete Betriebsleistung erzielt werden. Der Reparaturstand der Lokomotiven ist deshalb so hoch, weil durch das plötzliche Verlassen der Lokomotiven bei Ausbruch des Streiks durch den Frost wesentliche Teile der Lokomotiven zerört worden sind. Der dadurch entstandene Schaden ist auf mehrere hundert Millionen Mark zu berechnen.

Die Reichsregierung stellte am Donnerstag nachmittags in einer Kabinettsitzung die Richtlinien auf, nach denen die Maßregelung der streikenden Arbeiter erfolgen soll.

Das „Berliner Tageblatt“ teilt mit, daß folgende Richtlinien aufgestellt worden seien:

1. Das ordentliche Disziplinarverfahren wird eingeleitet a) gegen Beamte, die Urheber des Streiks sind, b) soweit sie Gewalttate und Sabotage in den Betrieben ausgeübt haben, oder andere an der Erfüllung ihrer Dienstpflicht durch Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt behindert haben.

2. Bei einzelnen Beamten, die wegen des Streiks zur Verantwortung gezogen werden, soll nur auf eine Ordnungsstrafe erkannt werden, sofern sie alsbald zur Erfüllung ihrer Dienstpflicht zurückkehren. Geldstrafen sollen nur in Sonderfällen verhängt werden.

3. Aber die Einkommen während der Streittage gilt § 14, Absatz 3 des Beamtengesetzes, Nichtzahlung der Streittage.

4. Soweit Disziplinarverfahren bereits eingeleitet sind, sollen sie im Rahmen der Grundzüge zu 1 nach den gesetzlichen Bestimmungen weiter geführt werden. Die künftigen Beamten sollen nach den gleichen Grundzügen behandelt werden.

Wie das „Berliner Tageblatt“ weiter mitteilt, sollen als Urheber nicht nur diejenigen Beamten die in Vertrauensstellungen, sondern auch diejenigen, die in Reichs- und Verwaltungsbezirken zum Ausbruch des Streiks oder zur Fortsetzung mitgewirkt haben, gelten. Kandidaten Beamte, die unter 1 a und 1 b fallen, sind zu entlassen. Soweit sie schon entlassen sind, werden sie nicht wieder eingestellt. Das Beschwerderecht wird hierdurch nicht berührt. Die nicht unter 1 a und 1 b fallenden künftigen Beamten werden zur Beschäftigung wieder zugelassen, auch wenn sie schon entlassen worden sind.

Das Kabinett beschloß, den Wählern zufolge, weiter, gegen alle diejenigen Beamten vorzugehen, die sich einer Beschimpfung oder Belästigung von Beamten schuldig gemacht haben, die während des Streiks tätig waren.

Nach einer Bekanntmachung der Eisenbahndirektion Berlin ist die Zeit für die Wiederaufnahme des Dienstes bis Donnerstag, den 9. d. Mts., verlängert worden.

Der Streik der Berliner Gemeindegewerkschafter

ist jetzt ebenfalls beigelegt. Aus Berlin wird darüber vom „Witwoch“ gemeldet: Heute nachmittags behandelte die Streikleitung mit den Spitzenorganisationen der städtischen Gewerkschaft und mit dem Oberbürgermeister über die Wiederaufnahme der Arbeit. Der Oberbürgermeister erklärte, der Magistrat müsse dabei verharren, da alle entlassen seien, die am Dienstag 2 Uhr die Arbeit nicht aufgenommen haben. Wiedereingestellt könnten nur solche Kräfte werden, deren Arbeitsstelle inzwischen nicht besetzt wäre und für die ein Bedarf noch vorhanden sei. Der Magistrat würde vorbehaltlich der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung solche entlassenen Arbeiter, die wieder eingestellt werden, keines der vor der Entlassung erworbenen Rechte kürzen. Der Oberbürgermeister wies darauf hin, daß je länger der jetzige Zustand bestehen bleibe, desto mehr die Zahl der Einstellungen sich erhöhe. Um 8 Uhr abends wurde bekannt, daß die Streikleitung und die Obrigkeit beschlossen haben, den Streik abubrechen und die Arbeit wieder aufzunehmen.

Die Wirkungen des Streiks, insbesondere für die weniger bemittelte Bevölkerung, hatte sich bereits in äußerst peinlicher Weise bemerkbar gemacht. So melben die gestrigen Abendblätter, daß insolge des Streiks die Lebensmittelpreise, vor allem die Fleischpreise, besorgniserregend seien. Kartoffeln gibt es nicht. Viele Metzgereien haben die Betriebe geschlossen. Die Jagd nach Petroleum ist in vollem Gange. Die Markthallen wurden wegen Warenmangels um 1 Uhr mittags geschlossen. Darüber empfinden man; daß die Nothilfe wenigstens die Wasserzufuhr ermöglicht hat, da zahlreiche Straßenbrunnen bereits erschöpft waren.

General de Wet.

Der Burengeneral de Wet ist gestorben. Am 7. Oktober 1854 geboren, diente de Wet als Feldornet in dem Burenkrieg, dem Transvaal 1881 gegen England führte. 1885 bis 1897 gehörte er dem Bolkraat des Oranje-Freistaats an. Im Burenkrieg war er Oberbefehlshaber der Truppen des Oranje-Freistaats. Seine mutige und geschickte Führung wie die Schnelligkeit, mit der er militärische Bewegungen vollzog, erwarben ihm Weltberühmtheit. Mit dem Verlust der Unabhängigkeit konnte er sich nicht abfinden, obwohl er sich dazu verstand, im Jahre 1907 das Ministerium für Aderbau in der Oranje-River-Kolonie zu übernehmen. Den englischen Einmarsch in Deutsch-Südwestafrika zu Beginn des Weltkrieges empfand er als schweres Unrecht. Er beteiligte sich an dem Burenaufruf des Jahres 1914 und wurde gefangen genommen. Wegen Hochverrats wurde er zu sechs Jahren Gefängnis und 200 Pfund Sterling Geldstrafe verurteilt, im Dezember 1915 mit 118 anderen Gefangenen aber wieder freigelassen. Die Wegnahme der deutschen Kolonien in Afrika verurteilte er, als Justizminister trat er für die Rückgabe des beschlagnahmten deutschen Eigentums in der Südafrikanischen Union ein. Mit General Herzog sollte er auf Beschluß des Nationalkongresses nach Europa reisen, um auf der Friedenskonferenz für die Unabhängigkeit Südafrikas einzutreten, aber Botka verweigerte den beiden Delegierten die Pässe. Mit de Wet verließ die Nationalistenpartei einen ihrer angesehensten Führer.

Kurze polit. Nachrichten.

* Die französischen Greuel am Rhein. Die „Frankf. Ztg.“ meldet aus Bonn: Wie nunmehr durch ein amtliches Verzeichnis einwandfrei festgestellt wurde, ist am Abend des 22. Januar in der Nähe von Godesberg ein zwanzigjähriges Mädchen von einem weißen französischen Soldaten überfallen und vergewaltigt worden. Das Verbrechen ist darum besonders schrecklich, weil es sowohl der Begleitung des Mädchens, wie auch einem hinzukommenden französischen Soldaten nicht gelang, das Mädchen von dem Unhold zu befreien. Eine Untersuchung der Angelegenheit durch die französischen militärischen Stellen ist eingeleitet und wird hoffentlich zur Sühne des Verbrechens führen. Bei der Unschuldigen handelt es sich auch diesmal wieder um ein völlig unschuldiges Mädchen.

Der Voranschlag der Stadt Karlsruhe für das Jahr 1921/22

(Schluß.)

Am Ansehen, die von den vorjährigen besonders abweichen, ist folgendes hervorzuheben:

Während dem Wirtschaftsjahr 1920 ein Überschuß des Vorjahres von 4 370 757 M. zur Verfügung stand, liegt diesmal dem Haushalt die Bedienung eines aus dem Vorjahre herübergehenden Aufwandes von 8 745 100 M. ob. Der eigentliche Fehlbetrag des Vorjahres beträgt an sich nur 4 345 100 M., er ist, wie im Vorbericht des näheren angegeben, in der Hauptsache verursacht durch die Wenigerüberweisung auf Einkommensteueranteile von 3 645 000 M. Außerdem waren im Voranschlag 1920 als Ergebnis der Besteuerung der reichssteuerfreien Teile des Einkommens 3 282 300 M. eingesetzt, ein Betrag, der insolge Wegfalls der maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen völlig ausfiel. Nun rechnen freilich die Städte darauf, daß das Reich dafür nachträglich Ersatz gewährt, und es ist deshalb ein entsprechender Betrag in Einnahme gesetzt. Beworheitlich sich diese durch die Aufnahme einer entsprechenden Position in den Reichsetat gestützte Erwartung, so mindert sich die tatsächliche Belastung des diesjährigen Haushaltsplans durch das Vorjahr auf 4 345 100 M. — 3 282 300 M. = 1 062 800 M. Dem Vorjahr zugerechnet werden muß aber außer dem eigentlichen Fehlbetrag auch die nachträglich entstandene Ausgabe an Gehaltszahlungen insolge der Einkommensteuerfreibetrag in der Ortsklasse A mit Rückwirkung vom 1. April 1920 mit 3 200 000 M. Endlich fällt es der Gehaltsbewertung und den dadurch erhöhten Bedürfnissen an Barmitteln entsprechend nötig, den Betriebsstock der Stadthauptkasse, der im vorigen Jahre zu 619 606 M. angenommen war, auf 1 200 000 M. zu erhöhen; seine Wuchung ist übungsgemäß unter dem Bestand des Vorjahres vorgesehen.

Von den Abteilungen der städtischen Verwaltung, die einen Zuschuß erfordern, zeigt das Fürsorgewesen und die Kranken- und Wohlfahrtspflege die größte Steigerung. War nach dem lehtjährigen Voranschlag ein Zuschuß von 8 629 251 M. erforderlich, so werden jetzt 12 249 176 M. aus allgemeinen Mitteln der Stadt dafür benötigt. So hoch auch dieser Aufwand ist, so ist er doch aus der Ungunst der wirtschaftlichen Verhältnisse, die nicht nur die Zahl der bei der Stadt Hilfesuchenden vermehrt hat, sondern die auch größere Leistungen an jeden einzelnen Unterstützungsberechtigten bedingt, ohne weiteres zu erklären.

Ganze Kategorien von Menschen sind neu in den Kreis der Fürsorge der Stadt eingetreten. Dazu gehören u. a. die

Reinertner, denen die Leistungen an die Carl-Friedrich-, Leopold- und Sophien-Stiftung und an die Elisabeth von Offenlandt-Berthold-Stiftung mit zusammen 290 000 M. zugute kommt, und für die als Anteil an der von Reich und Staat zu gewährenden Hilfe weitere 80 000 M. vorgesehen sind. Infolge des neuen Gesetzes über die Unterstützung der Sozialrentner wird künftig auch ein Betrag als Anteil der Gemeinde an dieser Fürsorge vorzusehen sein.

Mit großer Sorge erfüllt die Stadtverwaltung das Anliegen des Ausschusses zum Krankenhaus, der nach dem Stand vom September trotz der mehrfachen Erhöhung der Verpflegungssätze 2 742 367 M. beträgt. Dazu tritt der Zuschuß zum Ludwig-Wilhelm-Krankenhaus mit 720 800 M., ferner mußte zum ersten Mal ein Zuschuß zum neugegründeten Kinderkrankenhaus mit 100 000 M. vorgesehen werden.

Für Schulzwecke gibt die Stadt im laufenden Jahre 35,7 Millionen Mark aus. Daneben sind zur sonstigen Förderung der Kunst, Wissenschaft und Volksbildung 3,27 Millionen, d. h. 1 Million mehr als im vorigen Jahre, vorgesehen. In der Rechnung ist insbesondere das Theater mit annähernd 800 000 M. beteiligt.

Eine Minderung der Ausgaben ist dagegen infolge der oben gezeichneten Änderung der Gesetzgebung in den Leistungen der Gemeinde an den Kreis eingetreten. Während voriges Jahr 1 694 684 M. dafür eingesehen waren, ist in diesem Jahre die Kreisumlage auf 456 356 M. zurückgegangen. Die Grund- und Gewerbesteuerpflichtigen müssen freilich diese Erleichterung durch die unmittelbare Steuerpflicht gegenüber dem Kreis erkaufen. Ganz erheblich gestiegen sind andererseits die Staatssteuern sowie Brandversicherungsbeiträge der Gemeinde, die nunmehr zusammen 2 6314 M. betragen.

Der Voranschlag schließt mit einem Gesamtansatz von 107 927 056 M. gegen 80 228 479 M. im Vorjahre ab. Davon sind durch Wirtschaftseinnahmen gedeckt 36 660 703 M., so daß durch die dem früheren Besteuerungsrecht entsprechenden Erträge noch 71 266 352 zu decken bleiben.

Dafür kommt zunächst der Anteil der Gemeinde an der Einkommensteuer gemäß dem oben erwähnten Verteilungsgesetz in Betracht. Im vorigen Etat waren dafür 29 900 000 M., das ist der sogenannte gewährleistete Betrag, errechnet nach dem Ergebnis des Rechnungsjahres 1919 ohne Berücksichtigung der Umlageabgänge, angenommen. Tatsächlich hat die Stadt, wie schon ausgeführt, fürs Jahr 1920 nur erhalten 26 265 000 M., das ist nicht ganz der von der Staatsbehörde nach besonderer Vereinbarung mit dem Reich errechnete vorläufige Gewährleistungsbetrag. Trotzdem ist es wohl nicht zu viel gewagt, den Anteil der Stadt an der Einkommenssteuer des Jahres 1921 mit 29,9 Millionen wieder anzusetzen. Ist auch das tatsächliche Ergebnis der Einkommenssteuer durchaus unsicher, so wird unter allen Umständen die Revision des vorläufigen Gewährleistungsbetrags nach dem tatsächlichen Ergebnis des Jahres 1919 vorgenommen werden und höhere Erträge bringen.

Der Erwartung ferner, daß sowohl für das Jahr 1920 als 1921 ein Erfolg für die weggefallene Besteuerung der reichssteuerfreien Einkommenssteuern dem Reiches gewährt wird, ist bereits Ausdruck verliehen. Dementsprechend sind 5 664 600 M. im Voranschlag eingestellt. An Umlagemehrträgen werden 1 200 000 M. erhofft. Durch die aus Grund- und Betriebsvermögen zu erhebende Gemeinumlage des Jahres 1921 bleiben mithin aufzubringende 33 601 752 M.

Die Grundlage für diese Umlagerhebung ist durch das Gesetz vom 4. August 1921 geschaffen. Dagegen fehlt für die Errechnung des darnach erforderlichen Steuerfußes das Steuerkataster, das erst auf Grund der noch vorzunehmenden Veranlagung aufzustellen ist. Man ist dafür vorderhand auf Schätzungen angewiesen. Hinsichtlich des Grundvermögens ist dies nicht von erheblichem Belang. Hier wird boretz gemäß § 62 des Grund- und Gewerbesteuergesetzes mit den bisherigen Sätzen gearbeitet und auch solche Grundstücke und Gebäude, die neu veranlagt werden, sollen nicht höher bewertet werden, als Grundstücke und Gebäude unter gleichen oder ähnlichen Verhältnissen, die vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes veranlagt wurden; dabei sollen insbesondere durch die Geldentwertung bedingte Veränderungen des Wertes außer Betracht bleiben. Man wird also bezüglich des Grundvermögens das für 1920 aufgestellte Kataster zugrunde legen dürfen. Wesentlich anders gestalten sich aber die Dinge beim Betriebsvermögen. Hier hat eine neue Veranlagung zu erfolgen, für die der Stand des Vermögens an dem für die Veranlagung maßgebenden Tage (d. h. der 31. Dezember 1920) maßgebend ist; hier wird sich also, insbesondere beim gewerblichen Betriebsvermögen, die Geldentwertung voll auswirken. Das gilt vor allem für das umlaufende Betriebsvermögen, nämlich für die Vorräte zum Verkauf bestimmter Waren einschließlich der Roh- und Hilfsstoffe, sowie der dem Gewerbebetrieb dienenden Vorräte an barem Geld, Wechseln, Wertpapieren usw., die unter dem Einfluß der Geldentwertung wesentlich höhere Werte darstellen, als noch vor etwa zwei Jahren. Auch unter Berücksichtigung der oben angeführten, dem Steuerpflichtigen günstigen Änderungen der Grundätze über die Feststellung der Steuerwerte und der weiteren Vergünstigung der Anrechnung der Geschäftsschulden auch auf die Vorräte bis zu deren halbem Wert dürfte eine Erhöhung der Betriebssteuerwerte auf das 2½fache des Werts vom Jahre 1919 nicht zu hoch angenommen sein. Demgemäß ist von folgenden Steuerwerten auszugehen:

an Gebäuden bisher 400 000 000 M., künftig 400 000 000 M., an Betriebsvermögen bisher 350 000 000 M., künftig 875 000 000 M., an einzelnen geschätzten Grundstücken bisher 26 000 000 M., künftig 26 700 000 M., an landwirtschaftlich genutzten Grundstücken und Wald bisher 1 867 000 M., künftig 1 867 000 M.

Daraus ergeben sich folgende Steuererträge: Gebäude, Steuerfuß: 2,44 M., Steuerertrag: 11 224 000 M., Betriebsvermögen, Steuerfuß 2,44 M., Steuerertrag 21 350 000 M.,

einzelne geschätzte Grundstücke, Steuerfuß 3,66 M., Steuerertrag 977 220 M.,

landwirtschaftlich genutzte Grundstücke und Wald, Steuerfuß: 4,88 M., Steuerertrag 91 110 M., Gesamtertrag 33 642 330 M.

Es muß also die Erhebung einer Umlage von 2,44 M. im einfachen Betrag vorgesehen werden.

Der Fälligkeitstag derselben kann noch bestimmt werden, da zunächst noch die Veranlagung vorgenommen werden muß, deren Abschluß kaum vor April erwartet werden kann; seine Festsetzung wird daher dem Stadtrat zu überlassen sein.

Auf diese endgültige Steuerfuß ist die gemäß Gemeindebeschluss vom 15. Juni 1921 auf Grund des Gesetzes vom 23. Mai 1921 zur Erhebung gekommene Umlage von 2 M. aus den für 1920 veranlagten Steuerwerten anzurechnen. Als Fälligkeitstag des letzten Viertel dieser vorläufigen Steuer ist der 15. Februar 1922 bestimmt. Die Ungewißheit des Fälligkeitstages für die endgültige Steuerfuß einerseits und die Notwendigkeit, die laufenden Ausgaben zu decken, andererseits, macht es notwendig, von dem Rechte der vor-

läufigen Steuererhebung aus den Steuerwerten des Jahres 1920 nach den bisherigen Gesetzen noch einmal Gebrauch zu machen, und zwar in Höhe des Unterschiedes zwischen dem am 15. Juli 1921 beschlossenen vorläufigen Steuerfuß von 2 M. und dem endgültigen einfachen Steuerfuß von 2,44 M., also in Höhe von 44 Pf. Für die Gebäude wird dann die vorläufige Steuer mit der endgültigen zusammenfallen, für diejenigen Steuerwerte jedoch, für die eine neue Veranlagung stattfinden muß (Betriebsvermögen) oder für die der Steuerfuß bei der endgültigen Feststellung in einem anderen als dem einfachen Betrage zur Anwendung kommt (einzelne geschätzte Grundstücke, landwirtschaftlich genutzte Grundstücke und Wald), wird nach endgültiger Feststellung der Steuerfuß eine Nacherhebung in Betracht kommen. Als Fälligkeitstag für die weitere vorläufige Umlage wird zweckmäßigerweise der 15. Februar 1922, an dem auch das Viertel der bereits beschlossenen vorläufigen Umlage zur Erhebung kommt, festgesetzt.

Zur Erhebung dieser weiteren vorläufigen Umlage bedarf es, weil den Betrag von 2 M. überschreitend der Genehmigung des Ministeriums des Innern. Da indes von den zuerst erwähnten 2 M. der Teilbetrag von 44 Pf. nach ausdrücklicher Bestimmung des Gemeindebeschlusses vom 15. Juli 1921 zur Abgleichung des Fehlbetrages des Jahres 1920 bestimmt war, zu dessen Deckung andere Städte eine Nachtragsumlage für 1920 erhoben haben, und der Bedarf der Gemeinde in dieser Höhe auch außer Zweifel steht, überdies das neue Gesetz, auf Grund dessen die Umlage erhoben wird, eine Begrenzung des Steuerfußes auf eine bestimmte Höchsthöhe nicht mehr kennt, so dürfte, so schließt die Begründung, wohl an dieser Genehmigung nicht zu zweifeln sein. Mit der endgültigen Gemeinumlage wird auch die Kreisumlage auf Grund des § 8 des Steuererteilungsgesetzes zur Erhebung kommen. Sie wird für das laufende Jahr voraussichtlich 18 Pf. betragen.

Badische Uebersicht.

Nachklänge zum Eisenbahnerstreik.

Zur Wiederaufnahme des Verkehrs.

Die Eisenbahngeneraldirektion teilt mit: Western, Mittwoch, den 8. Februar, wurde nach Einstellung des Notbetriebes um 4 Uhr nachm. der Personengüterverkehr und um Mitternacht der Gütergüterverkehr in vollem Umfang wieder aufgenommen. Inherdem konnten gestern abend die Schnellzüge D 176 Mannheim-Heidelberg-Basel und D 61 Karlsruhe-Stuttgart ausgeführt werden. Heute früh erfolgte die Wiederaufnahme des Schnellverkehrs, zunächst in beschränktem Umfang mit Rücksicht auf die geringen, wegen Ausfalls von Zufuhr infolge des Streiks noch weiter verminderten Vorräten an Kohlen. Durchgangszugnummern werden bereits von heute ab gefahren nach und vom Rheinland, Stuttgart-München und der Schweiz. Gefahren werden die Durchgangszugnummern D 107/D 108 Schweiz-Saarbrücken, D 68/D 67 Basel-München, D 22/D 23 München-Saarbrücken-Mannheim, D 61 (Mannheim) Karlsruhe-Stuttgart, D 18/D 17/5/3 Friedrichshafen-Mannheim-Ludwigshafen, D 11/D 114/5/3 Ludwigshafen-Mannheim-Heidelberg-München. Die Wiederaufnahme des Durchgangsverkehrs nach und von Frankfurt-Berlin und Hamburg war noch nicht möglich, wird aber voraussichtlich binnen kurzem erfolgen können.

Die Gewerkschaft deutscher Eisenbahner und die deutsche Postgewerkschaft zum Reichsgewerkschaftstreik.

Man ersucht uns um Aufnahme des folgenden Berichtes: Die Gewerkschaft deutscher Eisenbahner sowie die deutsche Postgewerkschaft hatten ihre Mitglieder auf Dienstag, den 7. Februar, nachmittags 4 Uhr, in die Wallhalla zu einer Aussprache über den Streik eingeladen. Der große Wallhallaaal war dicht besetzt, auch Angehörige anderer Verbände hatten sich eingefunden. Die Zahl der Teilnehmer betrug 6-700, viele mußten sich mit einem Stehpais begnügen. Die Veranstaltung wuchs sich zu einer massiven Kundgebung gegen den ungewerkschaftlichen Streik der Reichsgewerkschaft aus. Das zweistündige Referat des Schriftleiters Rümmele der Gewerkschaft deutscher Eisenbahner über „Die gegenwärtige Lage und unsere Stellungnahme zum Streik“, wurde an vielen Stellen durch spontanen Beifall unterbrochen. Volle Einmütigkeit herrschte unter den Teilnehmern über das allen gewerkschaftlichen Erfahrungen und Grundätzen Solus sprechende Vergehen der Reichsgewerkschaftsführung bei der Insignierung und Durchführung des unglücklichen Streikes. Der Versammlung wurde zum Schluß nachstehende Entschließung aus deren Mitte unterbreitet, die einstimmige Annahme fand:

Die am 7. Februar in der Wallhalla in Karlsruhe zahlreich versammelten Eisenbahner- und Postbeamten und Arbeiter, erklären sich mit den Anordnungen der Verbandsleitung und der Stellungnahme der Gewerkschaft deutscher Eisenbahner zum Reichsgewerkschaftstreik, einverstanden. Die Versammelten fordern die Gewerkschaftsleitung auf, mit voller Macht im Verein mit den übrigen Spitzenorganisationen dafür einzutreten, daß

1. die Einkommensbezüge, vor allem der unteren Beamten und Arbeiter, wesentlich erhöht werden;
2. jede Verschlechterung der Dienst- und Ruhevorschriften bezw. des Achtundzestages verhindert wird;
3. alle Ausnahmebestimmungen gegen die Eisenbahner baldmöglichst außer Kraft gesetzt werden.

Die Versammelten geloben, der Verbandsleitung zur Durchführung aller notwendigen Maßnahmen, jederzeit die herausgegebene Parole zu halten.

Dem deutschen Gewerkschaftsbund wird uns noch geschrieben: „Die vom deutschen Gewerkschaftsbund, aber auch von anderen Seiten gebrachte Mitteilung, der Streik der badischen Lokomotivführer sei mit 36 gegen 35 Stimmen beschlossen worden, wurde von der Reichsgewerkschaft, Landesstelle Baden, bestritten. Der deutsche Gewerkschaftsbund legt Wert darauf, festzustellen, daß die Mitteilung über dieses Abstimmungsverhältnis am Sonntag, den 5. Februar von einer führenden Persönlichkeit der Reichsgewerkschaft II in der Reichsgewerkschaft in Gegenwart vieler Zeugen als Tatsache mitgeteilt wurde. Sollte demnach diese Mitteilung unrichtig sein, so würde also die Reichsgewerkschaft indirekt schuldig daran tragen.“

Da die gesamte organisierte Arbeitnehmerschaft, aber auch der überwiegende Teil des deutschen Volkes in der Verurteilung der ungewerkschaftlichen und irrischen Art der Streikinsignierung der Reichsgewerkschaftsführer durchaus einig ist, und da selbst ein großer Teil der Reichsgewerkschafts- und Beamtenmitglieder diese Ansicht teilt, so können wir uns jede Polemik gegenüber der Reichsgewerkschaftsveröffentlichung ersparen.“

DZ. Schwellingen, 8. Febr. Aber die Ausschreitungen im Bahnhof Hohenheim erklärt die „Schwelliger Zeitung“. Am Montag abend hat in Hohenheim eine von kommunistischer Seite unter der Firma „Deutscher Eisenbahnerverband“ ein-

berufene, von über 1000 Personen besuchte, öffentliche Volksversammlung, stattgefunden. In dieser wurde beschlossen, daß kein Zug durch die Station Hohenheim fahren dürfe, daß auch kein Arbeiter die Züge benützen dürfe, da jeder Zug, der fahre, Streikbrecherarbeit sei. Trotzdem von Eisenbahnern ausdrücklich mitgeteilt wurde, daß mit den Zügen die gesamte Arbeiterschaft fahren könne. Trotz dieses Beschlusses hatten sich aber am Dienstag früh zu einem kurz nach 6 Uhr von Waghäusel kommenden, bereits mit einem mit Industriearbeitern besetzten Zug, etwa 500-600 Personen auf dem Bahnhof eingefunden und fuhrarten erhalten. Als der Zug einlief, umringten plötzlich 40-50 Mann die Lokomotive, einige sprangen hinauf, andere klopelten sie ab und forderten das Personal auf, lez nach Mannheim zu fahren, Streikbrecherarbeit dürfe nicht geleistet werden. Darauf wurde die Gendarmerie gerufen, die den Anführer der Transportbehinderung wegen Landfriedensbruch verhaftete und in das Amtsgefängnis Schwellingen einlieferte. Heute früh sind zwei weitere Beteiligte verhaftet worden.

DZ. Konstanz, 6. Febr. Nach einer Befragung, die der hiesige Arztverein in den Zeitungen erläßt, erklärt er sich einstimmig mit der vom Gesamtvorstand des Vereins gefaßten Streiksanction an die Eisenbahner einverstanden. Der Arztstreik ist als Abwehrstreik aufzufassen, der den Zweck hatte, durch diese Ankündigung den Streik verhindern zu helfen, da durch den Streik die Unterbindung der Zufuhr lebenswichtiger Mittel herbeigeführt werde und so eine schwere gesundheitliche Gefährdung der gesamten Bevölkerung drohte.

Reichstagsabgeordneter Ged über den Streik und seine Folgen.

In einer Versammlung des Sozialdemokratischen Vereins Mannheim sprach dieser Tage Reichstagsabgeordneter Ged über das Steuerkompromiß und den Eisenbahnerstreik. Wie bringen im nachstehenden einen Teil seiner Ausführungen, ohne dazu in irgendeiner Weise Stellung zu nehmen, sondern lediglich als interessante Mitteilung und als Symptom dafür, daß jetzt auch von Mitgliedern des Reichsparlamentes die Frage einer Revision des Beamtenrechts angeschnitten wird — einer Revision, an der wohl die Beamtenschaft selbst kein Interesse hat. Abg. Ged führte aus:

Die Methoden, nach denen die Reichsgewerkschaft der Eisenbahner arbeitete, offenbarte eine totale Verkennung der formal-rechtlichen Situation. Innerhalb fünf Tagen — so lautete das Streik-Ultimatum — sollte die Reichsregierung die Forderungen der Gewerkschaftsleitung bewilligen. Im Reichsfinanzministerium wurde ausgerechnet, daß das für die Reichseisenbahntarife eine Mehrbelastung von 5-6 Milliarden, für das gesamte Reich nicht Ländern und Gemeinden in automatischer Auswirkung auf ihre Lohn- und Besoldungslasten von etwa 50 bis 60 Milliarden bedeutete hätte. Nun ist aber die Reichsregierung gar nicht berechtigt, eine derartige Mehrbelastung zu machen, ohne die Zustimmung des Reichstags, der budgetrechtlich allein darüber zu befinden hat. Dem Reichstag aber eine Vorlage in dem geforderten Sinne zu machen — etwa in der Form eines Nachtrags zum Reichshaushaltsplan mit allen den zahlreichen und komplizierten Detailberechnungen usw. — und von ihm die Entscheidung darüber einzuholen, das war innerhalb fünf Tagen einfach ein Ding der Unmöglichkeit.

Dann mußten die Eisenbahner sich aber doch auch sagen, daß der Bestreite, gegen den sich ihre Aktion richtete, doch von ganz anderer Art ist als ein gewerkschaftlicher Kampf sonst der Fall zu sein pflegt. Hier ist es in der Regel ein Privatunternehmer — ein Einzelner oder eine Gesellschaft — auf den durch die in der Arbeitsniederlegung liegende Gefährdung seines Profites ein unmittelbarer moralischer Druck ausgeübt werden soll. Der Reichseisenbahnerstreik kehrt seine gefährliche Spitze aber doch nicht etwa gegen den Verkehrsminister oder die Reichsregierung; der Bestreite ist in diesem Falle das gesamte deutsche Volk, dessen Wirtschaft und Einzelertigkeit durch den Streik aufs empfindlichste geschädigt werden, und das nicht nur die Mehrverwendungen der Eisenbahnerforderungen, sondern auch die Kosten des Streikes selbst zu tragen hat. Der Kampf geht nicht, wie im Lohnkampf in der Privatindustrie, um eine sozial gerechtere Verteilung des Arbeitsvertrages unter Unternehmer und Arbeiter, er richtet sich hier gegen eine ohnehin mit ungeheurer Unterbilanz arbeitendes öffentliches Unternehmen, das alle Mehrkosten, die es durch Besoldungsaufbesserungen auf sich nimmt, wieder erhöhte Tarife, also auf Kosten der Volksgesamtheit, wieder hereinbringen muß.

Die Entrüstung der Eisenbahner hat sich in erster Linie gegen die Naturordnung des Reichspräsidenten vom 1. Febr. gerichtet, deren erster Satz lautet:

„Den Beamten der Reichsbahn, ebenso wie allen übrigen Beamten ist nach dem geltenden Beamtenrecht die Einstellung oder Verweigerung der ihnen obliegenden Arbeit verboten.“ Dieser Satz ist weiter nichts als eine Konstatierung der tatsächlichen Rechtslage, die unbestritten die ist, daß ein öffentlicher Beamter, der die Arbeit einstellt, damit seinen Dienstvertrag bricht und entlassen werden kann. Dieser öffentliche Dienstvertrag ist etwas ganz anderes als der private Arbeitsvertrag. Er sichert dem beamteten Angestellten und Arbeiter insbesondere auch eine ganze Reihe von Vorteilen, die kein privater Arbeiter hat: Anknüpfung des Dienstverhältnisses, Pensionsberechtigung, Anspruch auf Hinterbliebenen-Versorgung usw. Bei den Eisenbahnern kommt dazu Kleidergeld, Freifahrtsscheine, billige Kosten usw. Vor allem aber steht dem Streikrecht des öffentlichen Beamten auf Seiten seines Arbeitgebers, des Staates, nicht jenes Recht des Unternehmers gegenüber, mit dem im gewerkschaftlichen Kampf der private Arbeiter schon so mancher Streik niedergeschlagen wurde: das Recht der Aussperrung, kurz: die formal-rechtliche wie die öffentliche moralische Stellung des Beamten im Kampfe um seine wirtschaftlichen Interessen ist eine ganz andere als die des privaten Arbeiters oder Angestellten und kann mit dieser nie und nimmermehr auf dieselbe Stufe gestellt und mit demselben Mitteln vertreten werden.

Eine Wirkung wird der gegenwärtige Streik der Reichsbahn sicherlich haben, mag er ausfallen, wie er will: er wird die Frage des Beamtenrechts ins Rollen bringen und dazu führen, daß sie in einem Reichsbeamtengesetz endlich die längst erforderliche Lösung findet. Dabei wird dann auch zu prüfen sein, ob die sogenannten Betriebe des Reiches — Reichsbahnen, Reichspost und Reichstelegraph — nicht vom öffentlichen Dienstvertrag zum privaten Arbeitsvertrag mit ihren Angestellten übergehen, d. h. also: diese rechtlich mit den Arbeitern und Angestellten der Privatindustrie gleichstellen sollen. Es wird sich dann zu zeigen haben, ob die Medienisten von Reich und Staat es vorziehen, auf die jegliche Unknüpfung ihres Dienstverhältnisses, das Recht auf Pension und Hinterbliebenenversorgung u. a. zu verzichten, um dafür die gleiche Lohn- und Gehaltsfrage wie die Angestellten der Privatindustrie einzutreten, oder aber ob sie nicht vielmehr jene wertvollen Vorräte behalten und dafür lieber ein etwas niedrigeres Lohn- und Gehaltsverhältnis mit in Kauf nehmen wollen. Beides aber für sich zu beanspruchen, jene Vorräte des Beamten und die höheren Bezüge des privaten Arbeiters, das können sie im Ernste unmöglich wollen.“

Entscheidungen des badischen Verwaltungsgerichtshofes.

1. Das Recht der Polizeibehörde, gegen einen ungesetzlichen Zustand einzuschreiten, ist unabhängig von der Dauer seines Bestehens.

Der Kläger, ein Buchhändler, hatte vor 10 Jahren ohne bezirksamtliche Genehmigung an dem Schaufenstern eine Sonnenschirmanlage (Store) angebracht, die der Bestimmung der städtischen Straßenpolizeiordnung nicht entsprach, aber bisher nicht beanstandet worden war. Durch das seit einer Reihe von Jahren urkannstandete Bestehen dieser geschwürigen Anlage hat der Kläger aber kein Recht auf ihre Befreiung erlangt; das Recht der Polizeibehörde, gegen einen ungesetzlichen Zustand einzuschreiten, geht durch die Länge des Zeitablaufs seit seiner Entstehung nicht verloren. Wenn die Polizeibehörde diese Anlage bisher nicht beanstandet hat, so rührt dies wohl daher, daß sich bis jetzt aus dem Vorhandensein der Store keine Unzulänglichkeiten ergeben haben. Nachdem aber die Polizeibehörde darauf aufmerksam geworden war, war das Bezirksamt zweifellos befugt, die Zulässigkeit der Anbringung der Store einer Prüfung zu unterziehen und ihre Befreiung auf Grund des § 30 PolStGB anzuordnen.

Auch kann der Kläger aus dem Bestehen und der Duldung ähnlicher unvorschriftsmäßiger Anlagen einen Rechtsanspruch auf Befreiung seiner eigenen unvorschriftsmäßigen Anlage nicht ableiten. (Urteil vom 21. Juni 1921, Nr. 2001.)

6. Die gesetzlichen Erfordernisse der Berufungsschrift.

Die Rechtschrift zur Einlegung der Berufung an den Verwaltungsgerichtshof gegen Endurteile des Bezirksrats beträgt einen Monat (§ 33 VerwStGBef.). Die Berufungsschrift muß enthalten: 1. die Bezeichnung des angefochtenen Urteils, 2. die Erklärung, daß und inwieweit gegen dieses Urteil Berufung eingelegt und welche Änderungen desselben beantragt werden (§ 34 Abs. 1 VerwStGBef.).

Das angefochtene Urteil des Bezirksrats M. vom 5. Sept. 1918 wurde dem Kläger am 26. September 1918 zugestellt. Seine Erklärung, daß er gegen dieses Urteil Berufung einlege, kann innerhalb der Rechtsfrist, am 5. Okt. 1918, beim Vorsitzenden des Bezirksrats, der den Berufungsantrag enthaltende Schriftsatz vom 27. Nov. 1918 aber erst am 28. Nov. 1918, also nach Ablauf der Berufungsfrist, beim Gerichtshof ein. Die rechtzeitig eingelaufene Berufungsschrift enthält wohl die Bezeichnung des angefochtenen Urteils und die Erklärung, daß gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, es fehlt aber die Erklärung, welche Änderungen des Urteils beantragt werden. Der Gerichtshof hielt die Berufung trotz dieses Mangels nicht für unzulässig (verspätet). Nach Lage der Verhältnisse unterliegt es keinem Zweifel, daß mit der Berufung nur die Mängel des die Klage abweisenden bezirksrätlichen Urteils im Sinne der Beurteilung des Beklagten nach dem Magantrag begehrt werden wollte, wie dies in dem Schriftsatz vom 27. Nov. 1918 auch zum Ausdruck gebracht wurde. Der Gerichtshof hat sich in solchen Fällen schon wiederholt dahin ausgesprochen, daß die Vorschriften des § 34 VerwStGBef. nicht absolut formell und bindend sind in dem Sinn, daß die Berufungsschrift unbedingt ihrem Wortlaut zu entsprechen hat, sondern daß es genügt, wenn das angefochtene Urteil, der Anfang der Beschwerde und der bestimmte Wille des Berufenden zu ihrer weiteren gerichtlichen Verfolgung überhaupt aus den Umständen mit Sicherheit erkennbar ist. (Urteil vom 21. Januar 1919 Nr. 162.)

7. Unterfügung der Erteilung von Musikunterricht auf Grund des § 30 PolStGB.

Die Erteilung von Musikunterricht (im Klavierspiel), wie die Leitung eines Unternehmens, das die Unterrichtsleistung in Musik zum Gegenstand hat, ist durch keine gesetzliche Bestimmung von einem Nachweis oder der Erfüllung einer besonderen sittlichen Vereingenschaft abhängig gemacht und der Erlaubnis bedürftig oder bei ihrem Mangel verboten. Insbesondere zählen zu den unterrichtlichen Veranstaltungen mit den Lehrgangsstunden öffentlicher Bildungsanstalten im Sinne des § 8 Titels des SchulGef. u. a. nicht Einrichtungen, die nur die Ausbildung in einzelnen Zweigen der Kunst bezwecken (§ 135 Abs. 1 SchulGef.). Eine Rechtsübertragung liegt daher nicht darin, daß eine wegen einer Straftat überhaupt oder eines Verbrechens bestimmter Art verurteilte Person wie der Kläger Musik- (Klavierspiel-) Unterricht überhaupt und insbesondere an Personen eines gewissen Alters oder eines bestimmten Geschlechts erteilt und eine Einrichtung (Anstalt) für die Ausbildung in dieser Kunst leitet. Auch vermag die bloße abstrakte Möglichkeit der Gefährdung von Personen oder der Störung des geordneten Zustands (hier des gesellschaftlichen Zusammenlebens) durch Verletzung der Sittlichkeit in geschlecht-

licher Hinsicht den Verstoß eines bestimmten polizeilichen Verbots (oder Gebots) zum Zwecke der Verhinderung strafbarer Handlungen nicht zu rechtfertigen. Dafür, daß der Kläger, der wegen Verbrechens des § 174 Abs. 1 StGB. (Vornahme unzüchtiger Handlungen mit einer minderjährigen Musikschülerin) zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahr verurteilt worden war, etwa durch wiederholte oder gewohnheitsmäßige Verübung Neigung zu strafbaren verbrecherischen Handlungen dieser Art gezeigt hätte und deshalb mit Recht als bevorstehend befürchtet werden müßte, daß er die freigegebene Tätigkeit als Lehrer in der Unterweisung zum Klavierspiel dazu mißbrauchen werde, um die von ihm unterrichteten Minderjährigen in geschlechtlicher Hinsicht zu verführen, liegen aber Anhaltspunkte nicht vor; bloße subjektive Vermutungen der Polizeibehörde reichen nach den Umständen der von dem Kläger begangenen Straftat für eine derartige Annahme nicht aus. Es kann daher nicht als richtig anerkannt werden, daß aus Tatsachen sich ergebe, es werde die Erteilung von Unterricht im Klavierspiel in dem von dem Kläger bisher geleiteten Institut und an minderjährige Personen insbesondere und die Leitung der Unternehmung durch den Kläger mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit den Eintritt des vom Bezirksamt befürchteten Schadens erwarten lassen. Da hiernach ein unmittelbar gegenwärtiger rechts- und ordnungswidriger Zustand in der Leitung des Instituts durch den Kläger und in seiner Beibringung an sich nicht bestand und auch seine Entziehung aus vorausgegangenem Tatbestand nicht mit Wahrscheinlichkeit zu folgern war, so fehlte der angefochtenen Verfügung des Bezirksamts, in der dem Kläger auf Grund des § 30 PolStGB. die Befreiung als Leiter oder Lehrer einer Musikschule sowie überhaupt die Erteilung von Privatunterricht in Musik an Minderjährige verboten wurde, die gesetzliche Grundlage. Die Verfügung war daher aufzuheben (§ 4 Abs. 1 Ziff. 1, Abs. 2 VerwStGBef.). Sonderbestimmungen der Schulgesetzgebung (vgl. §§ 135 Abs. 1, 136 Abs. 2 SchulGef.) oder der Gewerbevorschriften (§ 35 GewD. hinsichtlich des Tanz-, Turn- und Schwimmanterrichts) für ausdrücklich bezeichnete Fälle rechtsähnlich allgemein auf andere Fälle anzuwenden, ist unstatthaft. (Urteil vom 4. Jan. 1921 Nr. 30.)

Kurze Nachrichten aus Baden.

Verkehrsperren.

Nach Wiederaufnahme des Betriebes werden Eisen- und Straßenbahnen aller Art wieder angenommen, vorerst aber nur nach Stationen in Baden, Württemberg und Bayern, sowie nach dem besetzten Gebiet, ferner nach dem an diese Eisenbahndirektionsbezirke grenzenden Ausland.

DZ. Bühl, 7. Febr. Vor einigen Tagen hatte auf dem hiesigen Friedhof eine Frau eine Schachtel mit verschiedenen Kleid- und beherartigen Gefäßen gefunden, die ohne Zweifel aus einem größeren Diebstahl herrührten. Im Zusammenhang mit diesem Diebstahl und anderen Einbrüchen sind hier 14 Personen verhaftet worden, die einer gutorganisierten Einbrecherbande angehören.

DZ. Brombach, 7. Febr. Bürgermeister Ehret ist wieder aus der Untersuchungshaft entlassen worden. Seine Verhaftung stand im Zusammenhang mit dem vor dem Freiburger Gericht verhandelten Prozeß wegen der Brombacher Ausschreitungen anlässlich des Textilarbeiterstreiks im April v. J.

Aus der Landeshauptstadt.

Ein Mißbrauch der wirtschaftlichen Notlage. Es wird uns geschrieben: In einer Karlsruher Zeitung erschien während der Streiktage mehrmals ein Inserat, in dem die Kleinhandlung aufgefordert werden, sich mit Petroleum zu versorgen, da die Not durch Störung der Kohlenzufuhr zu befürchten sei. Dieses Inserat, das bezeichnenderweise keine Unterschrift einer Firma trug, ist nichts anderes, als ein höchst bedauerlicher Versuch, eine Wirtschaftskrise zu geschäftlichen Vorteilen auszunutzen. Das Inserat mußte natürlich in der Bevölkerung eine lebhafteste Verurteilung hervorrufen, die sich in überfüllten Demonstrationsmärschen von Petroleum durch den kauftätigen Teil des Publikums äußerte. Auf jeden Fall verdient ein derartiger Mißbrauch der wirtschaftlichen Notlage zu geschäftlichen Zwecken den schärfsten Tadel.

Sch. Kolosseum. Das Programm der ersten Februarhälfte läßt wieder eine besondere Anziehungskraft aus, ein Beweis für seine Gediegenheit. Die Ramepe-Truppe bringt exakte akrobatische Kunststücke. Auch die Peer Mah-Nay sind Akrobaten, die sich sehen lassen dürfen und gleich der ersten Nummer verdienten Beifall ernten. Die Soufrette Anne Wahn und

Georg Waade haben dem Humor zu weichen und erzielen mit ihren Bemühungen vollen Erfolg. Die Kollisionskombinationen von Borcus und Paracina ist eine ganz geliebte Nummer. Der Tierstimmenimitator und Kunstseiler Karl Pauls unterhält das Publikum aufs Beste. Auf dem Drahtseil stellt sich die Familie Strohschneider vor und bringt verschiedene Neuheiten. Akrobatische und gymnastische Vorführungen, plastische Gruppen bieten die griechischen Gaukler Barellos. Das allgemeine gute Programm ergänzt die Hauskapelle unter Kapellmeister Oberbachs Leitung aufs Beste.

Staatsanzeiger.

Errichtung von Finanzämtern.

Auf 15. Februar d. J. wird in Offenburg ein Finanzamt im Sinne des § 8 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung errichtet. Sein Geschäftsbezirk umfaßt den Amtsgerichtsbezirk Offenburg mit Ausnahme der Gemeinden Diersburg, Elgersweier, Ortenberg und Junzweier. Das Finanzamt übernimmt für seinen Geschäftsbereich die Geschäfte des bisherigen Finanzamts Offenburg, sowie des Steuerkommissariatsdienstes und des Steuerernehmerdienstes Offenburg, die beide auf diesen Zeitpunkt aufgehoben und mit dem Finanzamt vereinigt werden. Das Finanzamt wird mit dem vereinigten Dienstleistungen versehen in ihren bisherigen Diensträumen.

Karlsruhe, den 3. Februar 1922.

Der Präsident des Landesfinanzamts.

R. H. E. r.

Krieg.

Die Regelung des Verfahrens zur Festsetzung der Entschädigung für die auf Grund des Artikels 297 f. des Friedensvertrags zu enteigneten Gegenstände betr.

In Abänderung unserer Bekanntmachung vom 10. Mai 1921 (Karlsruher Zeitung - Staatsanzeiger - Nr. 113 vom 18. Mai 1921) wird an Stelle des verstorbenen Bürgermeisters und Landtagsabgeordneten Ned. von Engelstein zum Verwalter der Entschädigungsbehörde Landwirt Karl Bolter in Durlach, Mittelstr. 10, ernannt.

Karlsruhe, den 4. Februar 1922.

Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

J. A. F. d. h. r. e. n. b. a. c. h.

Alteier.

Bekanntmachung.

Auf Antrag der Technischen Aufschichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Azetylenvereins und unter den von ihr mitgeteilten Bedingungen wird der Azetylenapparat der Firma Keller und Knappich, Augsburg, System „Kufa“, Größe 2, unter Typennummer A 46 gemäß § 14 der Azetylenverordnung vom 23. Oktober 1914 in jederzeit widerruflicher Weise für Baden zugelassen.

Karlsruhe, den 6. Februar 1922.

Badisches Arbeitsministerium.

Der Ministerialdirektor:

F. u. c. h.

Fuchs.

Bekanntmachung.

Auf Antrag der Technischen Aufschichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Azetylenvereins und unter den von ihr mitgeteilten Bedingungen werden die Azetylenapparat „Anter“ der Firma Gustav Werner, Eisenburg, in den Größen O, 1 und 2 gemäß § 12 und 14 in den Größen 3 und 4 gemäß § 14 der Azetylenverordnung vom 23. Oktober 1914 in jederzeit widerruflicher Weise für Baden zugelassen und zwar Größe O-2 unter Typennummer J 69, Größe O-4 unter Typennummer A 55.

Karlsruhe, den 6. Februar 1922.

Badisches Arbeitsministerium.

Der Ministerialdirektor:

F. u. c. h.

Fuchs.

Den feinsten Kaffee

trinkt man bestimmt dort, wo

Pfeiffer & Dillers

Kaffee - Eilenz

zu Bohnen oder Malz hinzu

getan wird: das bereitet den

Geldmach und hilft außer-

dem sehr erfreulich sparen!

Originaldosen u. Silbe

zu haben in den Gesch.



Freitag, den 10. Februar

Landestheater. 7 - geg. 10 Uhr Mk. 40. - Volksbühne E 4

Der Freischütz.

Konzerthaus. 7 - 1/2, 11 Uhr Mk. 21. - Volksbühne F 7

Kabale und Liebe.

Badisches Konservatorium für Musik

Karlsruhe.

Es liegt ein Zug zu stiller Einfuhr zur Hausmusik in unserer schweren Zeit. Diesem Zuge folgend hat die Direktion einen **Ausbildungskurs für Harmoniumspiel** (Normalharmonium) in Verbindung mit Harmonielehre eingerichtet. Näheres durch das Sekretariat Söfienstraße 43.

Der Direktor:

Professor Heinrich Kaspar Schmid.

Bekanntmachung.

Bei der Stadtgemeinde Rehl a. Rh. ist alsbald die Stelle eines

Schulmannes

zu besetzen. Der Gehalt regelt sich nach der staatlichen Besoldungsordnung, ebenso die Bezüge der Feuerungs-, Kinder- und Befähigungszulagen. Aussicht auf Beförderung und Vorrückung nach der Gruppe 6 ist in absehbarer Zeit gegeben.

Nur solche Bewerber, welche eine anerkannte Politeichschule mit Erfolg besucht oder bereits mehrere Jahre im Staatspolizeidienst oder bei der Gendarmerie gedient haben, haben Aussicht auf Anstellung.

Geeignete Bewerber von kräftiger Statur, die nüchtern, energisch und gesund sind, Berichte und Anzeigen ablassen können, wollen sich bis 25. d. Mts. unter Einreichung eines selbst geschriebenen Lebenslaufs und sonstiger Zeugnisse beim Bürgermeisteramt der Stadtgemeinde Rehl melden. Bemerkenswert ist, daß Rehl sich in der Ortsklasse A befindet.

Karlsruhe, den 6. Februar 1922.

Das Bürgermeisteramt.

Karlsruher Brauereigesellschaft vormals K. Schrempf & A. Brink u. G., Karlsruhe.

Vermögen. Jahresrechnung auf 1. September 1921. Verbindlichkeiten.

Vermögen		Verbindlichkeiten	
	1921/22		1921/22
Eigenschaften	2503520.-	Altenkapital	2 900 000.-
Abschreibung	69320.-	Hypothekenkapital	768 006.10
Maschinen u. Geräte	490156.50	Gesellschafts-Rücklage	240 000.-
Abschreibung	99956.50	Sonder-Rücklage	756 000.-
Vorräte	673 500.-	Zweifelhafte Ausstände	471 827.86
Bürgschaften	10 000.-	Unterstützungsfonds	22 843.30
Schuldner	6 978 433.51	Widerrücksetzung	350 000.-
Kassenbestand	33 077.51	Berücksichtigung	300 000.-
		Gläubiger	3 831 991.02
		Bürgschaften	10 000.-
		Gewinn- und Verlust-Rechnung:	
		Gewinn-Vortrag auf 1. Sept. 1920	64 243.76
		Reingewinn	823 498.98
		1920/21	877 742.74
			10 528 411.02

Soll. Gewinn- und Verlust-Rechnung. Haben.

Soll		Haben	
	1921/22		1921/22
Abschreibungen	160 276.50	Betriebs-Überschuß	983 775.48
Reingewinn	823 498.98	1920/21	983 775.48
	983 775.48		983 775.48

Karlsruher Brauereigesellschaft vormals K. Schrempf & A. Brink

K. Schrempf. F. Schrempf. A. Rademeyer.

Hausbeamtin,

coang., sucht auf 1. April

Stelle. Zuschriften erbittet

Käthe Dreyler,

Altenburg (S. A.)

Lindenaustr. 25.

Öffentliche Klagezustel-

lung.

2.857.21 Rehl. Die am

23. Mai 1921 in Bühl ge-

borene Klara Ida Kistner,

betreten durch den Vor-

mund Karl Kistner,

Schreiner in Bühl, Pro-

zeßvollmächtigter: An-

walt Kauf in Rehl, klagt

gegen den Schlosser Oer-

mann Lohmüller, zuletzt

wohnhaft in Rehl, zur

Zeit an unbekanntem Or-

ten, aus Unterhalt mit

dem Antrag auf Beurt-

teilung zur Zahlung von

monatlich 150 M., wie tel-

jährlich vorauszahlbar.

Termin zur mündlichen

Verhandlung vor dem

Amtsgericht Rehl ist be-

stimmt auf

Mittwoch, 10. Mai 1922,

vormittags 9 Uhr,

Zimmer Nr. 17,

der Beklagte wird her-

zu geladen.

Rehl, 31. Jan. 1922.

Der Gerichtsschreiber des

Amtsgerichts,

Öffentliche Klagezustel-

lung.

2.850. Bühl. Das Kom-

kursverfahren über den

Nachlaß des Handels-

manns Josef Rosenfeld in

Bühl (Baden) wurde nach

Abhaltung des Schlußter-

mins und nach Vornahme

der Schlußverteilung hier-

mit aufgehoben.

Bühl, 3. Febr. 1922.

Der Gerichtsschreiber des

Amtsgerichts,